

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2006

Nr. 2006/975

Gempen; Güterregulierung, 3. Etappe, Wegebau Los 2 Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Gempen ersucht um Genehmigung der Projektakten zur 3. Etappe, Wegebau Los 2, der Güterregulierung Gempen sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 430'0000 Franken veranschlagten Baukosten.

Im Rahmen der Güterregulierung Gempen wurde das bestehende Wegnetz als Basis für die Erschliessung des neuen Besitzstandes übernommen. Bei den im Vorprojekt mit RRB Nr. 2004/1830 vom 7. September 2004 und im Rahmen der Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW vom 6. Dezember 2004 genehmigten bautechnischen Massnahmen zur Erschliessung der offenen Flur handelt es sich im wesentlichen um Verbreiterungen, Verstärkungen und Neubefestigungen der vorhandenen Weganlagen. An diesem Grundsatz hat sich weder bei der Ausführung der Wegebauten Los 1 noch bei der Erarbeitung des Detailprojektes zum Wegebau Los 2 etwas geändert.

Insgesamt sind im Vorprojekt Neubauten, vor allem aber Ausbauten von 13'740 m Güterwegen vorgesehen. Hievon wurden ca. 2'000 m als neuzuteilungsbedingt im Rahmen der Zuteilungsverhandlungen überprüft. Gleichzeitig werden im Rahmen der etappenweisen Realisierung des Erschliessungsnetzes rund 1'400 m bestehende Flurwege aufgehoben und rekultiviert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Detailprojekt zum Wegebau Los 2 umfasst bauliche Massnahmen der Güterregulierung Gempen, welche zur Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig sind, sowie die Aufhebung und Rekultivierung bestehender Weganlagen. Die Ausarbeitung des Projektes erfolgte ausschliesslich auf der Basis des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1830 vom 7. September 2004 und der Grundsatzverfügung des BLW vom 6. Dezember 2004 genehmigten Vorprojektes. Den seinerzeitigen Beurteilungen und Auflagen durch Bund und Kanton wurde dabei vollumfänglich Rechnung getragen.

Im Los 2 sind diejenigen Wege enthalten, welche dem am 15. Oktober 2005 angetretenen neuen Besitzstand Rechnung tragen und für die aufgrund des RRB Nr. 2004/1830 und der Grundsatzverfügung BLW keine Auflagen oder Einschränkungen bestehen. Es beinhaltet die notwendigen Verbesserungen und Verstärkungen von 25 Güterwegen resp. Wegabschnitten mit einer Gesamtlänge von 4'835 m. Der Fussweg entlang der Kantonsstrasse wurde zwar zusammen mit den Flurwegen der

Güterregulierung öffentlich aufgelegt und das Areal über die Neuzuteilung ausgeschieden; er wird jedoch vollumfänglich durch die Einwohnergemeinde Gempen finanziert.

Gegenüber dem Vorprojekt ergeben sich aufgrund der Detailprojektierung gesamthaft keine Änderungen bei der Lage, Länge und beim Ausbaustandard der projektierten Weganlagen.

Im Vergleich mit dem rechtsgültigen Vorprojekt sind beim Wegebau Los 2 lediglich bei den Kosten (Submissionsergebnis) Abweichungen festzustellen:

| Wegebauten Ausbaustandard | Ausmass / Kosten Vorprojekt | | KV Detailprojekt Los 2 | |
|---|--------------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| | m | Fr. | m | Fr. |
| - Installation | | | | 10'000.-- |
| - Neubau mit Belag | 170 | 34'000.-- | 170 | 31'280.-- |
| - Ausbau mit Belag + OB | 570 | 51'000.-- | 570 | 49'600.-- |
| - Neubau mit Mergel | 1'080 | 172'800.-- | 575 | 63'825.-- |
| - Ausbau Mergel mit Kofferverbreiterung | 1'720 | 264'900.-- | 2'260 | 137'375.-- |
| - Ausbau Mergel | | | 105 | 4'920.-- |
| - Rekultivierung | 1'005 | 50'250.-- | 1'155 | 28'000.-- |
| - Fussweg | 400 | zL Gemeinde | 400 | zL Gemeinde |
| Total Wegebau | 4'945 | 572'950.-- | 5'235 | 325'000.-- |

Bei den im Massstab 1:2500 ohne Längen- und Querprofile projektierten und dargestellten Wegen Nr. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16/16a/16b, 19, 20, 22, 23, 25, 29, 39, 42 und 45 handelt es sich ausschliesslich um bestehende Weganlagen, welche als Belags- oder Mergelwege auf eine Fahrbahnbreite von mindestens 3 m (Vermarkungsbreite: 4 m) ausgebaut werden. Die Wege Nr. 17, 26, 27 und 66 mit einer Gesamtlänge von 470 sind neuzuteilungsbedingt notwendig und werden als Mergelwege ausgebaut. Die einfachen topografischen Verhältnisse und der Umstand, dass es sich um bestehende Wege handelt, lassen eine Projektierung ohne Längen- und Querprofile zu. Die Entwässerung erfolgt in der Regel über die Schulter und ohne spezielle bauliche Massnahmen.

Das vorliegende Projekt der Güterregulierung Gempen, 3. Etappe, Wegebau Los 2, lag in der Zeit vom 23. Februar bis 9. März 2006 ordnungsgemäss auf. Gegen das Projekt ist innert der gesetzten Frist keine Einsprache eingereicht worden.

Die Ausarbeitung des Detailprojektes erfolgte in enger Zusammenarbeit und Koordination mit den zuständigen Vertretern der Einwohnergemeinde Gempen. Alle betroffenen Amtsstellen haben im Rahmen der Bearbeitung des Vorprojektes bis zu dessen Genehmigung mitgewirkt. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden bei der Detailprojektierung vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt. Insbesondere wurde dem Anliegen, dass der neue Weg Nr. 26 mindestens 6 m vom bestehenden Waldsaum entfernt zu liegen kommt, Rechnung getragen.

Die Arbeitsvergabe der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Tozzo mit Sitz in Obergerlafingen. Bei der Ausführung der Bauarbeiten wird den natürlichen Elementen, der Landschaft und der Umwelt Rechnung getragen. Die für die Ausführung vorgesehene Baufirma, welche über Erfahrungen im landwirtschaftlichen Güterwegebau (Güterregulierung Gempen) verfügt, wurde bereits im Rahmen der Submission auf die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufmerksam gemacht.

3. Kostenvoranschlag; Kantons- und Bundesbeiträge

Die Projektierungs- und Baukosten der 3. Etappe setzen sich, wie folgt zusammen:

Fr.

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Total Wegebau; Ausbau Belag und Mergel | 325'000.-- |
| 2. | Ingenieurhonorar 6.4 % lt. Offerte | 20'800.-- |
| 3. | Sonderkosten | 5'000.-- |
| 4. | Unvorhergesehenes | 48'828.-- |
| | Total | 399'628.-- |
| | MWSt. 7.6% | 30'372.-- |
| | Total Wegbau Los V | 430'000.-- |

Der Kostenvoranschlag wurde aufgrund der Submissionsergebnisse aktualisiert. Aufgrund der Erfahrungen aus dem 1. Baulos wurde die Position Unvorhergesehenes etwas höher angesetzt als üblich. Trotz detaillierten Untersuchungen der bestehenden Wegaufbauten haben sich zusätzliche Kosten für Materialersatz und Mehrmaterial ergeben. Die Gesamtkosten der 3. Etappe im Betrage von 430'000 Franken können als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), einen Kantonsbeitrag von 35 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat das Vorprojekt mit Grundsatzerfügung vom 29. November 1999 genehmigt und an das gesamte Werk der Güterregulierung Gempen einen Bundesbeitrag von 39 % in Aussicht gestellt.

4. Beschluss

- 4.1 Das Detail-Projekt der 3. Etappe, Wegebau Los 2, der Güterregulierung Gempen mit Gesamtkosten im Betrage von 430'000 Franken wird genehmigt.
- 4.2 Die veranschlagten Kosten der 3. Etappe im Betrage von 430'000 Franken werden gesamthaft als beitragsberechtigt anerkannt. An diese wird aus dem Kredit Nr. 6954.565.01 (SAP 565000/70056) "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen" ein Kantonsbeitrag von 35 % oder im Maximum 150'500 Franken zugesichert.
- 4.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2007 gewährt.
- 4.4 Die Vergabe der Bauarbeiten an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Tozzo mit Sitz in Obergerlafingen wird genehmigt. Der entsprechende Werkvertrag wurde dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung unterbreitet. Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.
- 4.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft (4, ka)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach 1

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen

Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen